

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5025**

nachrichtlich

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

30. Okt. 2015

**Unentgeltliche Übertragung von Hafenumflächen an die Gemeinde Laboe gemäß § 16  
Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2015  
Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Lan-  
des Schleswig-Holstein vom 1. September 2015 (Umdruck 18/4838)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

den beiliegenden Nachtrag zur o. a. Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnah-  
me.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Roland Scholze

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzender  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

16. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2015 das  
Wirtschaftsministerium um Vorlage des Konsortialvertrages sowie des beabsichtigten  
Kaufvertrages für die Hafенflächen Laboe (Umdruck 18/4838) gebeten.

Ich nehme darauf Bezug und übersende Ihnen in der Anlage eine Kopie des  
Konsortialvertrages vom 29. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem  
Land Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel über den Bau und die Finanzierung der  
Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel.

Zur weiteren Information füge ich das Urteil des Landgerichts Kiel Az.: 11 O 453/84 vom  
03. Oktober 1988 in dem Rechtsstreit der Bundesrepublik Deutschland gegen die  
Gemeinde Laboe in Kopie bei. Die Klage der Bundesrepublik Deutschland, die von der  
Gemeinde Laboe die Zahlung eines Nutzungsentgelts für die Nutzung des

Sportboothafens Laboe gefordert hatte, wurde damals abgewiesen. Das Landgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass § 1 Absatz 3 WaStrG Anwendung findet. Das Land hat mit der Errichtung des Sportboothafens unmittelbar kraft Gesetzes Eigentum erworben und die Nutzungsbefugnisse an die Gemeinde Laboe konkludent übertragen.

Ein Überlassungsvertrag für die Hafенflächen Laboe ist vor Unterrichtung des Finanzausschusses noch nicht vorbereitet worden. Eine Übersendung ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Reinhard Meyer

Anlagen

# Konsortialvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein,

der Stadt Kiel,  
vertreten durch den Magistrat,

über

den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel.

## Artikel 1

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel fördern in vertrauensvoller Zusammenarbeit den Bau der für die Ausrichtung der „Olympischen Segelwettbewerbe 1972“ notwendigen Sportanlagen und anderen Einrichtungen (olympiabedingte Anlagen) und beteiligen sich an den hierfür entstehenden Kosten (olympiabedingte Investitionskosten) nach Maßgabe des Artikels 2.
- (2) Olympiabedingte Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die in der als Anlage 1 beigehefteten Liste aufgeführten Objekte.  
Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

### **Protokollnotiz zu Artikel 1 Absatz 2:**

Die Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich Außenanlagen sind olympiabedingte Investitionskosten nur insoweit, als sie den Betrag von 12 800 000 DM nicht überschreiten.

## Artikel 2

- (1) Die olympiabedingten Investitionskosten, die nicht aus Sonderfinanzierungsmitteln gedeckt werden können – mit Ausnahme der Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters – 3. Bauabschnitt – einschließlich Außenanlagen (vgl. Absatz 2) – werden übernommen von

der Bundesrepublik Deutschland	zur Hälfte,
dem Land Schleswig-Holstein	zu einem Viertel,
der Stadt Kiel	zu einem Viertel.

- (2) Die Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters – 3. Bauabschnitt – einschließlich Außenanlagen, soweit sie olympiabedingte Investitionskosten sind (vgl. Protokollnotiz zu Artikel 1 Absatz 2) übernehmen die Konsorten zu gleichen Teilen. Mehrkosten, die den Betrag von 12 800 000 DM überschreiten, trägt die Stadt Kiel allein.
- (3) Die Höhe der olympiabedingten Investitionskosten ergibt sich aus einer Gesamtkostenaufstellung, die die Geschäftsstelle des Konsortialausschusses führt und deren Aufstellung und jeweilige Fortschreibung der Zustimmung des Konsortialausschusses bedürfen.

### Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1:

Sonderfinanzierungsmittel im Sinne dieses Vertrages sind:

- a) der Zweckertrag der Olympialotterie, soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich Kiel entfällt;
- b) der Münzgewinn aus der Prägung der 10 DM-Olympiamünze des Bundes, soweit er nicht der Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten oder der olympiabedingten Folgekosten in München dient und soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich Kiel entfällt;
- c) ein etwaiger Zuschuß des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Errichtung der für den Segelsport des Hochschulinstituts für Sportwissenschaften und Leibeserziehung an der Universität Kiel erforderlichen Hochbauten.

### Artikel 3

- (1) Für die Ausrichtung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 werden die Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Auch nach den Olympischen Segelwettbewerben 1972 sollen die Sportanlagen Zwecken des Sports dienen. Sie und die anderen Einrichtungen sind so zu planen und zu errichten, daß sie die Voraussetzungen für eine sinnvolle und möglichst wirtschaftliche Dauernutzung bieten. Die olympiabedingten Anlagen werden der Stadt Kiel und den anderen Trägern ohne Werterstattung überlassen.  
Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein erhalten das Recht, auf Antrag die Sportanlagen im Olympiazentrum Kiel-Schilksee unter Berücksichtigung der Planungen der Stadt Kiel und gegen angemessene Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten selbst mitzunutzen oder durch von ihnen benannte sportliche Institutionen mitnutzen zu lassen.
- (3) Die olympiabedingten Anlagen müssen bis zum 31. Mai 1972 betriebsbereit sein.

**Protokollnotiz zu Artikel 3 Absatz 2 Satz 3:**

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die im Erdgeschoß des Bauleils Regattaleitung, Jury, Verwaltung liegenden Räume mit dem dahinter anschließenden Teil der Bootshalle Süd dem Land Schleswig-Holstein für Zwecke des Hochschulinstituts für Sportwissenschaft und Leibeserziehung an der Universität Kiel überlassen werden.

#### Artikel 4

- (1) Die Stadt Kiel wird beauftragt, die olympiabedingten Anlagen in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung des in Artikel 3 Absatz 3 genannten Termins zu planen und zu errichten oder planen und errichten zu lassen und gem. Artikel 5 zu finanzieren. Sie ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 an die Beschlüsse des Konsortialausschusses gebunden.
- (2) Es wird ein Konsortialausschuß gebildet. In ihn entsenden die Konsorten und das Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. je zwei, die Bundesländer einen gemeinsamen Vertreter. Der Ausschuß beschließt einstimmig; die Stimmen der Vertreter eines Konsorten und des Organisationskomitees können nur einheitlich abgegeben werden. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Konsortialausschuß hat die Aufgabe, in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ein Einvernehmen der Konsorten herbeizuführen. Die Stadt Kiel unterrichtet den Ausschuß halbjährlich über den Fortgang der Planungen und Arbeiten.
- (4) Die Stadt Kiel bedarf der vorherigen Zustimmung des Konsortialausschusses bei
  - a) Aufstellung der Gesamtplanung in Form eines Lageplans M 1 : 500;
  - b) Aufstellung des jährlichen Finanzbedarfsplans (Artikel 5 Absatz 2);
  - c) Bauplänen für einzelne Projekte mit Baukosten von mehr als 500.000 DM; die Vorlage hat gemäß der Anlage 2 zu erfolgen; nach Zustimmung durch den Konsortialausschuß bedarf es vor Baubeginn einer erneuten Vorlage dann, wenn bei Erstellung des Bauentwurfs und des Kostenanschlags im einzelnen sich gegenüber der genehmigten Kostensumme eine wesentliche Überschreitung (mehr als 5 %) herausstellt;
  - d) Abschluß von Verträgen mit Trägersgesellschaften;
  - e) Abschluß von sonstigen Verträgen mit einem Wert von mehr als 500 000 DM (bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert), soweit diese Verträge nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen gemäß c) stehen.
- (5) Die Kosten des Konsortialausschusses gehören zu den in Artikel 1 genannten Kosten.

#### Artikel 5

- (1) Die Stadt Kiel finanziert die Planung und die Errichtung der olympiabedingten Anlagen aus Sonderfinanzierungsmitteln (vgl. Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1) und aus Zuwendungen der Konsorten. Sonderfinanzierungsmittel werden den Konsorten im Verhältnis ihrer in Artikel 2 Absatz 1 genannten Anteile angerechnet.
- (2) Die Stadt Kiel stellt für jedes Rechnungsjahr einen Finanzbedarfsplan auf. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt sie den Finanzbedarfsplan für das folgende Rechnungsjahr dem Konsortialausschuß zur Zustimmung vor (Artikel 4 Absatz 4 Buchst. b). Gemäß dem vom Konsortialausschuß gebilligten Finanzbedarfsplan stellen die Konsorten ihre Zuwendungen zur Verfügung.

#### Artikel 6

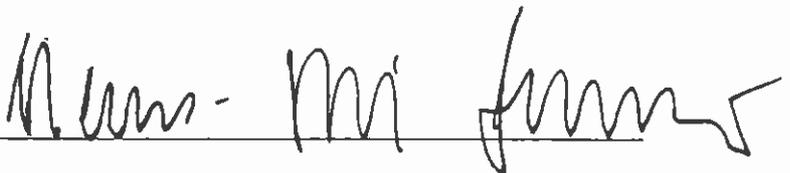
- (1) Die in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen der Konsorten gelten nur, wenn und soweit die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein sowie die Ratsversammlung der Stadt Kiel die erforderlichen Haushaltsmittel bewilligen.
- (2) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt etwa erforderlicher gesetzlicher Ermächtigungen oder Zustimmungen gesetzgebender Körperschaften. Die Stadt Kiel schließt diesen Vertrag unter dem Vorbehalt, daß die zuständigen Organe der Stadt ihm zustimmen und daß die kommunale Aufsichtsbehörde ihn genehmigt.

Artikel 7

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein sind berechtigt, insbesondere durch ihre Rechnungsprüfungsbehörden, alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt Kiel, die der Durchführung dieses Vertrages dienen, nachzuprüfen. Zu diesem Zweck können sie die Bücher und Belege einsehen, Auskünfte einholen und örtliche Besichtigungen vornehmen.

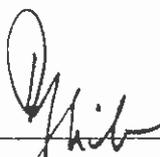
München, den 29. Juni 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister des Innern



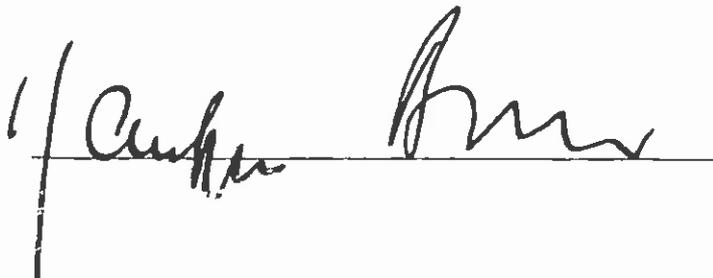
---

Für das Land Schleswig-Holstein  
Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein  
In Vertretung



---

Für die Stadt Kiel  
Der Magistrat



---

# Anlage 1 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972

## Olympiabedingte Anlagen

### A. Sportanlagen

#### I. Sportanlagen im Bereich des Olympiazentrums Kiel-Schilksee

1. Seglerzentrum
  1. 1 Schwimmhalle
  1. 2 Freizeitzentrum
  1. 3 Bootshalle Süd
  1. 4 Bootshalle Nord
2. Gebäude der Organisation und der Presse
  2. 1 Regattaleitung, Jury, Verwaltung, Presse
  2. 2 Informationszentrum
3. Einrichtungen für Zuschauer
  3. 1 Zeltplatzgebäude
  3. 2 Buswartehalle
4. Hafenanlagen
5. Außenanlagen und innere Erschließung
6. Anpassungsmaßnahmen, auch im Bereich des Olympischen Dorfs

#### II. Sportanlagen außerhalb des Olympiazentrums Kiel-Schilksee

1. Erweiterung Hafen Strande
2. Erweiterung Hafen Laboe
3. Umbau und Erweiterung Olympiahafen Düsternbrook
4. Erweiterung Hafen Möltenort
5. Erweiterung Jugendlager Falckenstein

### B. Äußere Erschließung

Uferpromenade Olympiahafen Düsternbrook bis Oslo-Kai

### C. Kulturelle Einrichtungen

Wiederaufbau des Stadttheaters – 3. Bauabschnitt – einschließlich Außenanlagen.

# Anlage 2 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972

Form für die Vorlage gem. Artikel 4 Absatz 4 Buchst. c) des Vertrages

## A. Sportanlagen

### I. Sportanlagen im Bereich des Olympiazentrums Kiel-Schilksee

- |   |   |
|---|---|
| 1. Seglerzentrum                              | a) Baupläne im M 1 : 200  |
| 2. Gebäude der Organisation<br>und der Presse | b) Kostenvoranschlag nach DIN 276   |
|   | c) Berechnung des umbauten Raumes nach<br>DIN 277   |
|   | d) Berechnung der Nutz- und Nebenflächen<br>mit Gegenüberstellung zum genehmigten<br>Raumprogramm |

(Alle Zahlen, die den Berechnungen zu-  
grunde liegen, müssen in den Zeichnungen  
enthalten sein)

e) Erläuterungsbericht

- 3. Einrichtungen für Zuschauer
- 4. Hafenanlagen
- 5. Außenanlagen und innere  
Erschließung

### II. Sportanlagen außerhalb des Olympiazentrums

- 1. Erweiterung Hafen Strande
- 2. Erweiterung Hafen Laboe
- 3. Umbau und Erweiterung  
Olympiahafen Düsternbrook
- 4. Erweiterung Hafen Möltenort

a) Baupläne mit Kostenvoranschlag (prüf-  
bar gem. Zeichnung nach aufgestellten  
Maßen)

b) Erläuterungsbericht

## B. Äußere Erschließung

Uferpromenade Olympiahafen  
Düsternbrook bis Oslokai

11 O 453/84  
Verkündet am  
3. Oktober 1988  
Vollertsen,  
Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



## LANDGERICHT KIEL

### URTEIL

#### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,  
dieser vertreten durch die Wasser- und Schifffahrts-  
direktion Nord,  
Hindenburgufer 247, 2300 Kiel,

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prinz und Hiemenz-  
Aschmoneit in Kiel -

g e g e n

die Gemeinde Laboe,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Gemeindeverwaltung Laboe,  
Reventloustraße 20, 2304 Laboe,

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kühl, Berlin  
und Scepanik in Kiel -

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Kiel  
auf die mündliche Verhandlung vom 5. September 1988  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Koch,  
die Richterin am Landgericht Anton und den Richter am  
Landgericht Wegner

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die  
Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung  
in Höhe von 8.700,-- DM vorläufig voll-  
streckbar.

### T a t b e s t a n d

Die Klägerin fordert von der Beklagten ein Entgelt für die Nutzung des Sportboothafens Laboe, der ein Teil der Kieler Förde ist.

Den Hafen hat die Beklagte seit 1970 aufgrund eines Vertrages mit der Stadt Kiel vom 3./5. Februar 1970 aus Anlaß der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel errichtet. In § 1 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Beklagten und der Stadt Kiel heißt es, daß die Beklagte von der Stadt Kiel deren Verpflichtungen aus einem Konsortialvertrag vom 16. April 1969 über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Spiele zwischen der Stadt Kiel, dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund übernimmt (Bl. 91 - 93 d. A.). In dem Konsortialvertrag haben der Bund, das Land und die Stadt Kiel den Bau und die Finanzierung olympischer Anlagen vereinbart, zu denen die Erweiterung des Sportboothafens Laboe zählt (Bl. 94 - 104 d. a.). Weiter ist bestimmt, daß die Anlagen nach den Spielen ohne Werterstattung der Stadt und den anderen Trägern zur Verfügung stehen mit dem Recht der Mitbenutzung durch die Klägerin oder das Land gegen Entgelt. Ein Ausschuß, in dem die Klägerin, das Land und die Stadt Kiel vertreten gewesen sind, hat u. a. den Bauplänen und der Finanzierung des Sportboothafens der Beklagten zustimmen müssen.

Die Klägerin hat auch für den Yachthafen das Gelände der Kieler Förde ausgebaggert und ihn durch Spundwände mit einer

Zufahrt von dem übrigen Gewässer der Kieler Förde abgetrennt. Die geschaffenen Liegeplätze gibt die Beklagte überwiegend als Dauerliegeplätze für ein Entgelt von 35,-- DM bis 50,-- DM pro Quadratmeter ab. Die Liegeplätze werden vom Hafenmeister nach einer Sporthafenbenutzungsordnung jeweils für eine Saison ohne Anspruch für die nächste Saison Bootseignern als Dauerliegeplätze zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt nach Priorität und unter der Bedingung, daß die Plätze für Regattateilnehmer der Kieler Woche und anderer offizieller Segelveranstaltungen entschädigungslos geräumt werden müssen. Ferner werden die Liegeplätze bei vorübergehender Abwesenheit der Liegeplatzinhaber von Gastliegern benutzt. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1983 forderte die Klägerin die Beklagte auf, mit ihr als Eigentümerin einen Vertrag über die Nutzung des Hafens gegen ein Entgelt in Höhe von 29.480,-- DM ab 1. Januar 1984 zu schließen. Diesen Betrag ermäßigte die Klägerin am 19. Dezember 1983 auf 19.654,-- DM. Die Beklagte lehnte die Annahme des Vertrages ab. Mit der Klage verlangt die Klägerin ein Nutzungsentgelt von 19.654,-- DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. Januar 1984 sowie ab 1. Januar 1985 jährlich weitere 19.654,-- DM nebst 8 % Zinsen auf den jeweiligen Jahresbetrag.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Zahlungspflicht ergebe sich aus ihrem Eigentum und aus ungerechtfertigter Bereicherung. Sie sei Eigentümerin der Flächen des Sportboothafens. Dessen Nutzung diene keinen öffentlichen Interessen. Daran ändere weder die finanzielle Unterstützung der Errichtung mit öffentlichen Mitteln noch die öffentlich-rechtliche Gestaltung des Hafenbetriebes etwas. Insbesondere habe das Land den Sportboothafen weder errichtet noch ihr Gewässer genutzt, noch die Nutzungsbefugnis auf die Beklagte übertragen. Die Übertragung habe ausdrücklich erfolgen müssen. Das sei nicht geschehen. Eine nachträgliche Übertragung des Nutzungsbefugnis sei nicht möglich für die Hafensfläche.

durch die Errichtung des Hafens die Eigenschaft als Seewasserstraße verloren habe. Weiterhin macht die Klägerin geltend, daß die Beklagte 35,-- DM bis 50,-- pro Quadratmeter Liegeplatzfläche einnehme und erhebliche Überschüsse erziele.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 19.654,-- DM und ab 1. Januar 1985 jährlich jeweils weitere 19.654,-- DM zum 1. Januar eines jeden Jahres zu zahlen, ferner 8 % Zinsen auf den jeweils fälligen Betrag seit dem 1. Januar 1984.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß die Klägerin ihr Eigentum an das Land verloren habe. Dieses habe ebenso wie die Klägerin der Übertragung der Nutzungsbefugnis aufgrund der Mitwirkung im Konsortialausschuß zugestimmt. Weiterhin meint die Beklagte, daß die Nutzung als Sportboothafen im öffentlichen Interesse liege. Schließlich bestreitet sie einen Gewinn und den Zinsanspruch dem Grunde und der Höhe nach.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Die Beklagte schuldet der Klägerin kein Entgelt. Ein Vertrag als Rechtsgrundlage für ein Entgelt ist unstreitig nicht zustande gekommen.

Auch aufgrund Eigentums oder aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung kann die Klägerin von der Beklagten für die Nutzung des Sportboothafens Laboe kein Entgelt verlangen, weil die Beklagte zur Nutzung des Hafens berechtigt und die Klägerin nicht mehr Eigentümerin ist.

Außer Streit ist, daß die Klägerin Eigentümerin der Hafenumflächen gewesen ist, weil es sich bei der Hafenumfläche, auf der der Sportboothafen errichtet worden ist, um einen Teil der Seewasserstraße Kieler Förde gehandelt hat.

Das Land ist zur unentgeltlichen Nutzung der Hafenumfläche befugt gewesen. Unstreitig ist, daß durch die Errichtung des Hafens Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt werden. Die Errichtung des Hafens liegt auch im öffentlichen Interesse, wie durch Urteil des BGH vom 3. März 1988 in der Sache Bundesrepublik Deutschland ./ Stadt Kiel - Az.: 4 O 366/84 Landgericht Kiel - entschieden ist. Die tatsächlichen Verhältnisse sind vorliegend die gleichen. Neue Gesichtspunkte hat die Klägerin nicht vorgebracht, so daß auf die vorgenannte Entscheidung Bezug genommen werden kann.

Die Nutzungsbefugnis ist vom Land auf die Beklagte übertragen. Ob die Beklagte sich dabei auf den zwischen der Klägerin, dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel geschlossenen Konsortialvertrag stützen kann, kann offenbleiben. Die Beklagte ist an dem Konsortialvertrag nicht beteiligt gewesen. Daß das Land dem Vertrag zwischen der Beklagten und der Stadt Kiel beigetreten ist, ist nicht vorgetragen. Aber die Übertragung der Nutzungsbefugnis auf die Beklagte ist konkludent erfolgt. Das Land, der Bund und die Stadt Kiel sind von

der Möglichkeit der Übertragung ausgegangen. Die Beteiligten des Konsortialvertrages haben ihre Übertragungsbereitschaft der unentgeltlichen Nutzung der Hafenanlage Laboe erklärt (Bl. 99, 103 d. A.). Sie haben die Stadt Kiel in eigener Verantwortung mit der Planung und der Errichtung des auf Dauer angelegten Sportboothafens Laboe in eigener Verantwortung beauftragt, und der Bund und das Land haben dazu die Hafenanlage zur Verfügung gestellt (§ 3 Abs. 1 des Konsortialvertrages). Der Bau des Hafens ist weder der Klägerin noch dem Land verborgen gewesen. Beide haben bei seiner Errichtung mitgewirkt. Ihren Vertreter haben in dem Konsortialausschuß die Baupläne der Beklagten vorgelegen, denen zugestimmt worden ist. Außerdem haben die Klägerin und das Land der Beklagten Finanzierungsmittel bewilligt. Dieses Gesamtverhalten des Landes geht über die Duldung der Nutzung durch die Beklagte hinaus. Art und Umfang der Nutzungsbefugnis ergeben sich aus dem zum Inhalt des Vertrages zwischen der Beklagten und der Stadt Kiel gemachten Konsortialvertrages. } Bmi!

Entgegen der Ansicht der Klägerin findet § 1 Abs. 3 WaStrG Anwendung, weil das Land seine Nutzungsbefugnis konkludent übertragen und mit der Errichtung des Sportboothafens unmittelbar kraft Gesetzes Eigentum erworben hat. Auf einen möglichen nachträglichen Übertragungsakt kommt es deshalb nicht mehr an.

Die Entscheidungen über die Kosten und Vollstreckbarkeit folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Dr. Koch

Wegner

Anton